

14.12.2001/20:00 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537 Page 1/34

REPUBLIK ÖSTERREICH

Telefax

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

278/ME

von/from: KONRADER Natascha <BMaAI.A>
Fax-Nr.: +43 1 53666 3300

Autor/Author: KONRADER Natascha <BMaAI.A>

an/to: Parlamentsdirektion (E-Mail 2)
Fax-Nr.: 401102537

Organisation:
Abt./Dept.:

Datum/Date: 14.12.2001

Seiten/Pages: 34

Betreff/Subject: 1055.13/0012e-I.2/2001 Entwurf eines Bundesgesetzes, ...



A-1014 Wien - Ballhausplatz 2 - Telefon +43 1 53115 - Telefax +43 1 5354530 DVR 0000060

14/12 '01 FR 20:00 [SE/EM NR 7606]

14.12.2001/20:00 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 2/34

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**
DVR: 0000060

SB: LR Dr. Jankovic/KI. 3891

GZ 1055.13/0012e-I.2/2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Einräumung von
Privilegien und Immunitäten an internationale
Organisationen geändert wird,
abschließende Begutachtung

Beilage (+ 33 Seiten)

Wien, am 13. Dezember 2001

An

Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Parlamentsdirektion

Rechnungshof

Volksanwaltschaft

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Finanzen/Abt I/7, III/7, IV/4, und Präsidialabt 1

Bundesministerium für Inneres/Abt. V/2

Bundesministerium für Justiz/Abt. I/10 und IV/1

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport

Bundesmin. für soz. Sicherheit und Generationen/Präs. A4, Abt. V/1, Abt. VI/5, u. VIII/B/10

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit/Abt. I/D/22 und VII/A

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer

Städtebund

Gemeindebund

Wien

14.12.2001/20:00 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 3/34

2

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten neuerlich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen geändert wird, den Entwurf für einen MRV sowie für Vorblatt und Erläuternde Bemerkungen, eine Textgegenüberstellung sowie den provisorischen Gesetzesvolltext mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis

Donnerstag, 24. Jänner 2002.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, darf die Zustimmung zum Entwurf angenommen werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die bisherigen Stellungnahmen zum Entwurf weitgehend berücksichtigt wurden und dass im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Änderungen im Vergleich zum letzt ausgesandten Entwurf vorgenommen wurden; die Änderungen finden sich nur im MRV und in den Erläuterungen.

Für die Bundesministerin:
H. TICHY m.p.

14/12 '01 FR 20:00 [SE/EM NR 7606]

14.12.2001/20:01 BMAA WIEN

-> +43 1 40110 2537

Page 4/34

Zl. 1055.13/

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Einräumung von
Privilegien und Immunitäten an internationale
Organisationen geändert und
das Bundesgesetz über die Einräumung von
Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige
Kommission für Fragen der Abrüstung
und der Sicherheit aufgehoben wird

Beilagen

V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t
E N T W U R F

Mit dem Bundesgesetz über die Einräumung von an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/1997 („Privilegiengesetz“) wurde die Bundesregierung ermächtigt, internationalen Organisationen durch Verordnung oder Regierungsübereinkommen bestimmte Privilegien und Immunitäten einzuräumen. Von dieser Ermächtigung konnte in den letzten Jahren kaum Gebrauch gemacht werden, da der vom Privilegiengesetz vorgegebene Rahmen in einigen Punkten (z.B. Möglichkeit zur Einräumung der Rechtspersönlichkeit in Österreich und der Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit, Recht zum freiwilligen Beitritt zur österreichischen Sozialversicherung) nicht mehr den Erwartungen der internationalen Organisationen entsprach. Um diese zu einer Ansiedlung in Österreich zu bewegen, mussten ihnen Privilegien und Immunitäten nach dem international üblichen Standard eingeräumt werden. Wegen des engen Rahmens des Privilegiengesetzes war dies nur durch Staatsverträge nach Art. 50 BV-G möglich. Der Umstand, dass das Privilegiengesetz den von ihm verfolgten Zweck nicht mehr erfüllen konnte, hatte eine Belastung des Parlaments mit einer Reihe gleichlautender Standardabkommen zur Folge.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt daher Änderungen des Privilegiengesetzes vor, durch die die gesetzliche Grundlage für die Regelung des Status der internationalen Organisationen durch Regierungsübereinkommen oder Verordnung an den internationalen

14.12.2001/20:01 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 5/34

Standard angepasst werden soll. Zudem ergibt sich ein gewisser Anpassungsbedarf auch auf Grund des EU-Beitritts Österreichs.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Parlament entlastet werden; seine Mitwirkung ist aber auch weiterhin gemäß § 1 Abs. 4 und 5 des Privilegiengesetzes (Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates) vorgesehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Durch die vorliegende Novelle soll es insbesondere ermöglicht werden, den internationalen Organisationen Rechtspersönlichkeit, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollzugshandlungen, Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches und der Archive, freien Nachrichtenverkehr und Währungsprivilegien einzuräumen. Da sich internationale Einrichtungen in der Regel bereits vor Inkrafttreten eines Amtssitzabkommens konstituieren, ist es erforderlich, die Möglichkeit einer rückwirkenden Geltung der auf Grund des Privilegiengesetzes erlassenen Rechtsakte vorzusehen.

Weiters sollen die Privilegien und Immunitäten von in leitender Funktion tätigen österreichischen Bediensteten internationaler Organisationen beschränkt werden. Im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wird die Möglichkeit vorgesehen, dass Bedienstete der Organisation auch bei einer Befreiung von den Vorschriften im Bereich der Sozialversicherung einzelnen Zweigen der österreichischen Sozialversicherung freiwillig beitreten können. Die Novelle sieht auch die Möglichkeit vor, den Angehörigen der Bediensteten der internationalen Organisationen bevorzugten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Weiters wurden Anpassungen im zollrechtlichen Bereich auf Grund des österreichischen EU-Beitritts nötig.

Geht man davon aus, dass sich etwa eine kleinere internationale Organisation pro Jahr in Österreich ansiedelt, so beträgt der Einnahmeausfall auf Grund der einzuräumenden Steuer- und Zollprivilegien jährlich etwa bis zu öS 2,6 Mio (Vergleichsfall: Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung - ICMPD). Dieser Betrag dürfte aber durch die Ausgaben der internationalen Organisation und ihrer Bediensteten mehr als kompensiert werden (nach

14.12.2001/20:01 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 6/34

Angaben des ICMPD beträgt das Jahresbudget der Organisation öS 12 Mio., wovon etwa öS 10 Mio. in Österreich ausgegeben werden).

Im Sinne der Rechtsbereinigung wird die Änderung des Privilegiengesetzes zum Anlass genommen, das überholte Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit, BGBl. Nr. 293/1981, aufzuheben.

Der vorliegende Entwurf (Blg. A) wurde allen betroffenen Stellen zur Begutachtung übermittelt und die Stellungnahmen der einzelnen Ressorts berücksichtigt.

In übrigen darf auf die beiliegenden Erläuterungen (Blg. B) verwiesen werden, denen eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes (Blg. C) angeschlossen ist.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit stelle ich den

A n t r a g .

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen geändert und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit aufgehoben wird, wird samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung genehmigt und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Wien, am Dezember 2002

Ferrero-Waldner m. p.

14.12.2001/20:02 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 7/34

Beilage B

VORBLATT**Problemstellung**

Von der Ermächtigung des Privilegiengesetzes (BGBI. Nr. 677/1977 idF BGBI. I Nr. 2/1997) zur Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen durch Verordnung oder Regierungsübereinkommen konnte in den letzten Jahren kaum Gebrauch gemacht werden, da der vom Privilegiengesetz vorgegebene Rahmen in einigen Punkten nicht mehr den Erwartungen der internationalen Organisationen entsprach. Um diese zu einer Ansiedlung in Österreich zu bewegen, mussten ihnen Privilegien und Immunitäten durch Staatsverträge nach Art. 50 BV-G eingeräumt werden. Dies hatte eine Belastung des Parlaments mit einer Reihe gleichlautender Standardabkommen zur Folge.

Problemlösung

Durch die Änderung des Privilegiengesetzes wird dessen Rahmen zur Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen an die internationalen Standards angeglichen. Dies wird es erleichtern, solche Regelungen in Form von Regierungsübereinkommen zu treffen.

Alternativen

Keine

Finanzielle Auswirkung

Der vorliegende Entwurf verursacht keine direkten Kosten, sondern trägt sogar erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei, weil er die Schaffung von privilegiengesetzlichen Regelungen nur durch Regierungsübereinkommen oder Verordnung der Bundesregierung erleichtert. Kommt es zu einer derartigen Regelung, so kann man davon ausgehen, dass sich durch Ansiedlung einer kleineren internationalen Organisation in Österreich ein jährlicher Einnahmeausfall auf Grund der einzuräumenden Steuer- und Zollprivilegien von etwa bis zu öS 2,6 Mio (Vergleichsfall: Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung - ICMPD) ergibt. Dieser Betrag dürfte aber durch die Ausgaben der internationalen Organisation und ihrer Bediensteten mehr als kompensiert werden (nach Angaben des ICMPD beträgt das Jahresbudget der Organisation öS 12 Mio., wovon öS 10 Mio. in Österreich ausgegeben werden).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Eine der Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs ist die Herstellung der EU-Konformität des Privilegiengesetzes im Zollbereich.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Durch die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der Regelung des Status von internationalen Organisationen wird die Attraktivität Österreichs als möglicher Sitzstaat erhöht.

14.12.2001/20:02 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 8/34

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz über die Einräumung von an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/1997 („Privilegiengesetz“) wurde die Bundesregierung ermächtigt, internationalen Organisationen durch Verordnung oder Regierungsübereinkommen bestimmte Privilegien und Immunitäten einzuräumen. Von dieser Ermächtigung konnte in den letzten Jahren kaum Gebrauch gemacht werden, da der vom Privilegiengesetz vorgegebene Rahmen in einigen Punkten (z.B. Möglichkeit zur Einräumung der Rechtspersönlichkeit in Österreich und der Immunität von der österreichischen Gerichtsbarkeit, Recht zum freiwilligen Beitritt zur österreichischen Sozialversicherung) nicht mehr den Erwartungen der internationalen Organisationen entsprach. Um diese zu einer Ansiedlung in Österreich zu bewegen, mussten ihnen Privilegien und Immunitäten nach dem international üblichen Standard eingeräumt werden. Wegen des engen Rahmens des Privilegiengesetzes war dies nur durch Staatsverträge nach Art. 50 BV-G möglich. Der Umstand, dass das Privilegiengesetz den von ihm verfolgten Zweck nicht mehr erfüllen konnte, hatte eine Belastung des Parlaments mit einer Reihe gleichlautender Standardabkommen zur Folge.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt daher Änderungen des Privilegiengesetzes vor, durch die die gesetzliche Grundlage für die Regelung des Status der internationalen Organisationen durch Regierungsübereinkommen oder Verordnung an den internationalen Standard angepasst werden soll. Zudem ergibt sich ein gewisser Anpassungsbedarf auch auf Grund des EU-Beitritts Österreichs.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Parlament entlastet werden; seine Mitwirkung ist aber auch weiterhin gemäß § 1 Abs. 4 und 5 des Privilegiengesetzes (Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates) vorgesehen.

14.12.2001/20:02 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 9/34

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Durch die vorliegende Novelle soll es insbesondere ermöglicht werden, den internationalen Organisationen Rechtspersönlichkeit, Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollzugshandlungen, Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches und der Archive, freien Nachrichtenverkehr und Währungsprivilegien einzuräumen. Da sich internationale Einrichtungen in der Regel bereits vor Inkrafttreten eines Amtssitzabkommens konstituieren, ist es erforderlich, die Möglichkeit einer rückwirkenden Geltung der auf Grund des Privilegiengesetzes erlassenen Rechtsakte vorzusehen.

Weiters sollen die Privilegien und Immunitäten von in leitender Funktion tätigen österreichischen Bediensteten internationaler Organisationen beschränkt werden. Im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wird die Möglichkeit vorgesehen, dass Bedienstete der Organisation auch bei einer Befreiung von den Vorschriften im Bereich der Sozialversicherung einzelnen Zweigen der österreichischen Sozialversicherung freiwillig beitreten können. Die Novelle sieht auch die Möglichkeit vor, den Angehörigen der Bediensteten der internationalen Organisationen bevorzugten Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Weiters wurden Anpassungen im zollrechtlichen Bereich auf Grund des österreichischen EU-Beitritts nötig.

Geht man davon aus, dass sich etwa eine kleinere internationale Organisation pro Jahr in Österreich ansiedelt, so beträgt der Einnahmeausfall auf Grund der einzuräumenden Steuer- und Zollprivilegien jährlich etwa bis zu öS 2,6 Mio (Vergleichsfall: Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung - ICMPD). Dieser Betrag dürfte aber durch die Ausgaben der internationalen Organisation und ihrer Bediensteten mehr als kompensiert werden (nach Angaben des ICMPD beträgt das Jahresbudget der Organisation öS 12 Mio., wovon etwa öS 10 Mio. in Österreich ausgegeben werden).

Im Sinne der Rechtsbereinigung wird die Änderung des Privilegiengesetzes zum Anlass genommen, das überholte Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit, BGBl. Nr. 293/1981, aufzuheben.

14.12.2001/20:03 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 10/34

Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu § 1:**

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU ist auf Grund von Art. 133 der EG-Zollbefreiungsverordnung eine Einräumung von Zollprivilegien und auf Grund von Art. 23 der Richtlinie 92/12/EWG eine Einräumung von Verbrauchsteuerbefreiungen durch innerstaatliche Rechtsakte nicht mehr möglich. Da § 1 diese Änderung bisher nicht berücksichtigte, ist es erforderlich, diese Vorrechte aus dem Regelungsbereich der Verordnungsermächtigung des Gesetzes auszunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde diesem Artikel im Entwurf deshalb ein neuer Absatz 1a eingefügt, der diese eingeschränkte Ermächtigung der Bundesregierung enthält. Auch bei der Anwendung der §§ 6 und 7 wird zu beachten sein, dass die Einräumung von Zollprivilegien an den dort genannten Normadressatenkreis nicht mehr durch innerstaatlichen Rechtsakt möglich ist.

Zu § 1 Abs. 10

Um den Status von amtlichen Besuchern von internationalen Organisationen regeln zu können, müssen diese in die Aufzählung der Personen im Sinne des Privilegiengesetzes aufgenommen werden. Zu den einzelnen Rechten amtlicher Besucher vgl. § 8b.

Zu § 2 Abs. 2:

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich internationale Einrichtungen in Österreich in der Regel bereits vor Inkrafttreten eines Amtssitzabkommens konstituieren (vgl. Wassenaar Arrangement, ICMPD, CTBTO-PrepCom, JVI usw.). Daher ist es erforderlich, dass die Möglichkeit einer rückwirkenden Geltung der auf Grund des Privilegiengesetzes erlassenen Rechtsakte vorgesehen wird, insbesondere im Hinblick auf eventuelle

14.12.2001/20:03 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 11/34

Umsatzsteuervergütungen. Da sich vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten der vorliegenden Novelle mit großer Wahrscheinlichkeit keine internationale Organisation in Österreich ansiedeln wird und der Status sämtlicher in Österreich bestehender Organisationen durch Amtssitzabkommen bereits geregelt ist, scheint die Vorsehung eines konkreten Inkrafttretenszeitpunkts entbehrlich.

Zu § 2a:

Die Einräumung von Rechtspersönlichkeit an internationale Organisationen nach der Bestimmung des Abs. 1 hat einzig deklaratorischen Charakter.

In Bezug auf den Status der internationalen Organisation selbst sieht § 3 des geltenden Privilegiengesetzes nur die Möglichkeit der Einräumung von Privilegien (Steuerbefreiung, Zollbefreiung usw.) vor, nicht aber von Immunitäten. Daher ist nach geltender Rechtslage für die Gewährung von Immunitäten stets ein Vorgehen nach Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. der Erlass eines Bundesgesetzes erforderlich. Um diese langwierigen Verfahren, die in Relation zum beabsichtigten Regelungstatbestand unverhältnismäßigen logistischen Aufwand verursachen, abzukürzen, soll durch den § 2a die Einräumung von verschiedenen Immunitäten (so z.B. die Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollzugshandlungen, die Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches, der Archive oder des Eigentums der Organisationen) durch Regierungsübereinkommen oder Verordnungen ermöglicht werden. Das Parlament bleibt weiterhin in den Entscheidungsprozess eingebunden, sehen doch die Abs. 4 und 5 des § 1 vor, dass vor Abschluss eines Regierungsübereinkommens nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie vor Erlassung einer Verordnung nach § 1 Abs. 1a das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen ist.

Zu § 3 Abs. 4:

Durch die Neuformulierung dieses den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betreffenden Absatzes wird der Entwicklung der seit dem Inkrafttreten des derzeitigen Privilegiengesetzes geschlossenen Amtssitz- und Privilegienabkommen Österreichs sowie der Rechtssituation in Folge des Österreichischen EU-Beitritts Rechnung getragen.

Zu § 4:

14.12.2001/20:03 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 12/34

Die im Verhältnis zu praktisch allen internationalen Organisationen bestehende Befreiung der österreichischen Staatsbürger von der Sozialversicherungspflicht, sowie die eingeräumte Wahlmöglichkeit, jedem einzelnen Zweig der Sozialversicherung beizutreten, hat in der Vergangenheit in allen rezenten Amtssitzabkommen (siehe die Beispiele im Allgemeinen Teil) Eingang gefunden. Im Hinblick darauf sollte daher eine entsprechende Anpassung des Privilegiengesetzes an die diesbezüglichen Regelungen der jüngsten Amtssitzabkommen vorgenommen werden

Zu § 8 Abs. 1 Z 7:

Die in jüngster Zeit mit kleineren internationalen Organisationen abgeschlossenen Amtssitzabkommen enthalten die im derzeit geltenden Privilegiengesetz vorgesehenen Beschränkungen für den Import von Einrichtungsgegenständen und persönlicher Habe nicht. Die Vorschrift wurde daher dem geltenden Standard angepasst.

Zu § 8 Abs. 1 Z 10:

Die Einräumung des genannten Privilegs ist Standard und findet sich auch in allen von der Republik Österreich jüngst abgeschlossenen Abkommen mit kleineren internationalen Organisationen.

Zu § 8a:

Der bevorzugte Zugang des in dieser Bestimmung genannten Personenkreises zum Arbeitsmarkt hat fast in alle bisher von Österreich abgeschlossenen Amtssitzabkommen Eingang gefunden. Um diesen bevorzugten Zugang sicherzustellen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen spezielle Maßnahmen zu treffen sein, die den erwähnten Personenkreis gegenüber sonstigen Fremden, die nicht auf Grund EU-rechtlicher Bestimmungen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, deutlich besser stellen. Dies schließt die Sicherstellung von ausreichenden Quotenplätzen auch nach Ausschöpfung der gesetzlichen Bundeshöchstzahl für die Beschäftigung von Ausländern im Rahmen der Überziehungsverordnung sowie spezielle Erleichterungen des Verfahrens zur Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung ein.

14.12.2001/20:04 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 13/34

Der Begriff der Bediensteten von Internationalen Organisationen ist im Sinne des Angestelltenbegriffs des jeweiligen Amtssitzabkommens zu verstehen.

Zu § 8b:

Die in diesem Artikel genannten Privilegien und Immunitäten haben Eingang in alle von der Republik Österreich in letzter Zeit abgeschlossenen Amtssitzabkommen gefunden und sind erforderlich, damit die amtlichen Besucher ihren Aufgaben effektiv nachkommen können.

Zu § 9:

Aus österreichischer Sicht ist es von Bedeutung die Privilegien und Immunitäten österreichischer Staatsbürger auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Daher ist die Einräumung von zusätzlichen Privilegien und Immunitäten in § 9 auf leitende Bedienstete einer internationalen Organisation eingeschränkt, die nicht österreichische Staatsbürger oder nicht ständig in Österreich ansässig sind.

Zu § 10:

In den Amtssitzabkommen der vergangenen Jahre wurde die in diesen vorgesehene Befreiung von den Vorschriften im Bereich der Sozialversicherung üblicherweise durch weitere Regelungen ergänzt, wonach auch bei einer Befreiung Bedienstete der Organisation einzelnen Zweigen der österreichischen Sozialversicherung beitreten können. In diesem Zusammenhang wurden gewisse Verfahren entwickelt (vgl. z.B. OPEC-Sozialversicherungsabkommen, BGBl. III Nr. 143/1999; Art. 12 ICMPD-Amtssitzabkommen), die sich als zufriedenstellend erwiesen haben. Diese Regelungen sind in § 10 des Entwurfes aufgenommen worden.

Zu § 10a:

Um die ungestörte Tätigkeit einer Organisation zu gewährleisten, ist es wichtig, dass von der Organisation eingeladene Personen und die Teilnehmer an von internationalen Organisationen angebotenen Kursen und Seminaren, ohne große Verzögerungen zum Amtssitzbereich reisen können. Während sich dies für Bedienstete und Sachverständige aus § 1 Abs. 10 Z 3 iVm § 8

14.12.2001/20:04 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 14/34

Abs. 1 Z 8 ergibt, sollte dies auch für eingeladene Personen festgelegt werden können. Nicht in jedem künftig abzuschließenden Amtssitzabkommen wird es erforderlich sein, den gesamten von dieser Vorschrift erfassten Personenkreis zu privilegieren.

Die Erleichterung der Ein- und Ausreise begründet jedoch keinerlei Immunitäten nach den Vorschriften des Privilegiengesetzes.

Zu § 12:

Das neue Zitat des § 89 des Zollrechtsdurchführungsgesetzes passt den § an die sich aus dem EU-Beitritt ergebenden Änderungen im Zollrecht an.

Zu Artikel 2

Da die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit (sog. „Palme-Kommission“) schon seit längerem keine Aktivitäten mehr entfaltet, kann das den Status dieser Kommission regelnde Bundesgesetz aufgehoben werden.

14.12.2001/20:04 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 15/34

Beilage A

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen geändert und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen**

Das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen (Privilegiengesetz)“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Regierungsübereinkommen ganz oder zum Teil einräumen.“

3. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 und 6, und in § 8 Abs. 1 Z 7 genannten Privilegien durch Verordnung ganz oder zum Teil einzuräumen.“

4. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.**5. In § 1 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1a“ ersetzt.****6. Dem § 1 Abs. 10 wird folgende Ziffer 4 angefügt:**

„4. Amtliche Besucher der im Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen.“

14.12.2001/20:05 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 16/34

7. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien können rückwirkend, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, gewährt werden, wenn die betreffende internationale Organisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt hat.“

8. Dem § 2 wird folgender § 2a angefügt:

„§ 2a. (1) Internationalen Organisationen kann Rechtspersönlichkeit in Österreich eingeräumt werden, sofern dies nicht im die internationale Organisation begründenden Staatsvertrag oder einem allgemeinen Privilegiabkommen der internationalen Organisation vorgesehen ist.

(2) Internationalen Organisationen kann Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollzugshandlungen eingeräumt werden. Dabei ist vorzusehen, dass folgende Fälle von der Immunität ausgenommen werden:

1. wenn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet;

2. wenn von einem Dritten ein Zivilverfahren wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein der internationalen Organisation gehörendes oder für diese betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, angestrengt wird oder wenn durch ein solches Fahrzeug gegen Vorschriften, die die Haltung, den Betrieb und die Benützung von Motorfahrzeugen regeln, verstoßen wird und

3. wenn durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Pfändung des Gehalts, eines Bezuges oder einer Vergütung, die die internationale Organisation einem Bediensteten schuldet, angeordnet wird, es sei denn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete erklärt gegenüber den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an die internationale Organisation, dass sie auf die Immunität nicht verzichtet.

(3) Im Falle der Einräumung der Immunität von der Gerichtsbarkeit gemäß Abs. 2 können das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der internationalen Organisation ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung, jedem behördlichen Zwang oder jeder Maßnahme, die einem Urteil vorausgehen, befreit werden.

(4) Internationalen Organisationen können weiters die folgenden Privilegien und Immunitäten in einem über die sinngemäße Anwendung der auf diplomatische Vertretungsbehörden in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften nicht hinausgehenden Ausmaß eingeräumt werden:

1. Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches und der Archive und
2. freier Nachrichtenverkehr.

(5) Internationalen Organisationen kann das Recht eingeräumt werden:

1. Währungsguthaben und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Weg zu erwerben und zu erhalten sowie solche zu besitzen oder zu veräußern;
2. Bankkonten in jeder beliebigen Währung zu eröffnen und zu unterhalten und

14.12.2001/20:05 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 17/34

ihre Einlagen, Wertpapiere und Währungsguthaben nach, aus oder in der Republik Österreich zu transferieren.“

9. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die internationalen Organisationen können von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Im Falle einer solchen Befreiung sind die Bediensteten der internationalen Organisationen und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder von den Geldleistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn diese Personen österreichische Staatsbürger oder durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR- oder EU-Mitgliedstaates oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind.“

10. § 4 lautet:

„§ 4. Die internationalen Organisationen können von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit werden.“

11. § 8 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und –beschränkungen folgendes einzuführen:

- a) bei ihrem Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten und in der Folge die notwendigen entsprechenden Ergänzungen;
- b) alle vier Jahre einen Kraftwagen sowie ein Motorrad;
- c) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind;“

12. Dem § 8 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. der gleiche Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst und ihre im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter von diplomatischen Vertretungen in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt werden.“

13. Dem § 8 wird folgender § 8a angefügt:

„§ 8a. Den Ehegatten und den im selben Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Verwandten von Bediensteten internationaler Organisationen kann im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugter Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden.“

14.12.2001/20:06 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 18/34

14. Dem § 8 wird folgender § 8b angefügt:

„§ 8b. (1) Amtlichen Besuchern der internationalen Organisationen können folgende Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden:

1. Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr amtliche Besucher der Organisationen sind;
2. Unverletzlichkeit aller amtlichen Schriftstücke, Daten und sonstigen Materialien;
3. Schutz vor Beschlagnahme ihres Privat- und ihres Dienstgepäcks;
4. die für die Überweisung ihrer Bezüge und Spesen erforderlichen Umtauschmöglichkeiten.

(2) In den Fällen, in denen der Anfall einer Steuer vom Aufenthalt abhängt, kann vorgesehen werden, dass Zeiträume, während deren sich die in Abs. 1 genannten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Republik Österreich aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiträume angesehen werden. Diese Personen können insbesondere von der Steuerzahlung für ihre von der Organisation bezahlten Bezüge und Spesen während eines derartigen Dienstzeitraums sowie von allen Fremdenverkehrsabgaben befreit werden.“

15. § 9 lautet:

„§ 9. Neben den im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten können in leitender Funktion tätigen Bediensteten von internationalen Organisationen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder im Bundesgebiet nicht ständig ansässig sind, die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.“

16. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Die im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen können hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit werden.

(2) Den im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen, die von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 befreit sind, kann das Recht eingeräumt werden, jedem einzelnen Zweig der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung beizutreten. Eine solche Versicherung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung.

(3) Wenn den im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen ein Recht gemäß Abs. 2 eingeräumt wird, ist vorzusehen, dass

1. diese Personen das Recht gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens beziehungsweise der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung oder nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses mit der internationalen Organisation durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung geltend machen können;
2. eine Versicherung gemäß Abs. 2 in dem gewählten Zweig mit dem Beginn der

14.12.2001/20:06 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 19/34

Beschäftigung bei der internationalen Organisation, wenn die Erklärung binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung abgegeben wird, sonst mit dem der Abgabe der Erklärung nächstfolgenden Tag beginnt;

3. die Versicherung mit dem Ende der Beschäftigung bei der internationalen Organisation endet;
4. die im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen für die Dauer der Versicherung die Beiträge zur Gänze an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten haben und
5. die nach Z 1 abzugebenden Erklärungen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse zu übermitteln sind."

17. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Unbeschadet der Bestimmungen der § 7, § 8 Abs. 1 Z 8 und § 9 kann Personen, die von internationalen Organisationen eingeladen werden oder die an von internationalen Organisationen angebotenen Kursen und Seminaren teilnehmen, das Recht zugestanden werden, ungehindert vom oder zum Amtssitz der internationalen Organisation zu reisen, wobei vorzusehen ist, dass Österreich das Recht hat, einen ausreichenden Nachweis darüber zu verlangen, dass Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, dieser Kategorie angehören; allenfalls erforderliche Visa werden kostenlos und so rasch wie möglich bewilligt.“

18. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 40 des Zollgesetzes 1955“ durch die Worte „§ 89 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes“ und die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.

14.12.2001/20:06 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 20/34

Artikel 2**Aufhebung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit**

Das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit, BGBl. Nr. 293/1981, wird aufgehoben.

14.12.2001/20:07 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 21/34

ENTWURF:**Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen (Privilegiengesetz) nach geplanter Novellierung unter Berücksichtigung der Ressortstellungnahmen**

§ 1. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Regierungsübereinkommen ganz oder zum Teil einräumen.

(1a) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 und 6 und in § 8 Abs. 1 Z 7 genannten Privilegien durch Verordnung ganz oder zum Teil einzuräumen.

(2) Den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen sowie den im Abs. 10 genannten Personen können auch jene Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden (Abs. 1), die entweder in den Satzungen dieser Organisationen oder in einem sich auf die jeweilige internationale Organisation beziehenden, in ihren Mitgliedstaaten geltenden völkerrechtlichen Vertrag über Privilegien und Immunitäten enthalten oder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgesehen sind.

(3) Die in den Abs. 1, 1a und 2 vorgesehene Ermächtigung gilt auch für die Einräumung von Privilegien und Immunitäten anlässlich der Abhaltung internationaler Konferenzen, die mit der Tätigkeit der im Abs. 7 genannten Organisationen im Zusammenhang stehen oder von Staaten einberufen werden.

(4) Verordnungen der Bundesregierung nach Abs. 1a bedürfen, soweit sie nicht den im Abs. 3 umschriebenen Inhalt haben, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.

(5) Vor dem Abschluss von Regierungsübereinkommen nach den Abs. 1 und 2 hat die Bundesregierung, soweit diese Regierungsübereinkommen nicht den im Abs. 3 umschriebenen Inhalt haben, gleichfalls das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.

(6) Nach dem Abschluss eines Regierungsübereinkommens oder der Erlassung einer Verordnung betreffend eine internationale Konferenz (Abs. 3) hat die Bundesregierung dem Hauptausschuss des Nationalrates unverzüglich zu berichten.

(7) Internationale Organisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Organisationen, die ausschließlich aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden;
2. Organisationen, die entweder zur Gänze aus juristischen Personen des öffentlichen Rechts mehrerer Staaten oder aus dieser Rechtsform nach gleichartigen Einrichtungen bestehen oder teilweise aus diesen und teilweise aus Staaten oder Staatenverbindungen gebildet werden;
3. Die Welt-Fremdenverkehrsorganisation (World Tourism Organization - WTO).

(8) Privilegien und Immunitäten dürfen nur zugunsten solcher internationaler Organisationen eingeräumt werden, an denen die Republik Österreich oder andere österreichische juristische

14.12.2001/20:07 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 22/34

Personen des öffentlichen Rechts teilnehmen oder deren in Österreich entfaltete Tätigkeit von der Bundesregierung als im außenpolitischen Interesse der Republik Österreich gelegen bezeichnet wird.

(9) Ständige Vertretungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ständige Vertretungen der Mitglieder der im Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen bei diesen. Diesen Vertretungen können Ständige Beobachtermissionen, die bei solchen Organisationen akkreditiert sind, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden.

(10) Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Vertreter der Mitglieder der im Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen, die an Tagungen dieser Organisationen teilnehmen oder bei diesen in anderer amtlicher Funktion tätig werden. Diesen können Vertreter von Nichtmitgliedern sowie Beobachter bei solchen Tagungen zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden;
2. Mitglieder der im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen oder Beobachtermissionen;
3. Bedienstete der internationalen Organisationen. Diesen können Sachverständige, die im Auftrag der internationalen Organisationen tätig werden, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden.
4. Amtliche Besucher der im Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen.

(11) Unter "Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen" ist das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, BGBl. Nr. 66/1966, zu verstehen.

§ 2. (1) Der Umfang der Privilegien und Immunitäten, der von der Bundesregierung den internationalen Organisationen und den Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes im einzelnen eingeräumt werden kann, ist - soweit dieses Bundesgesetz nicht selbst eine genaue Umschreibung vorsieht - nach dem Sitz im In- oder Ausland, der Rechtsnatur (§ 1 Abs. 7), der internationalen Bedeutung und dem Aufgabenbereich der jeweiligen Organisation, der Art der von der zu begünstigenden Person auszuübenden Funktion, deren In- oder Ausländereigenschaft, sowie danach, ob sich eine solche Person für einen länger andauernden Zeitraum oder nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält, zu bemessen.

(2) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien können rückwirkend, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, gewährt werden, wenn die betreffende internationale Organisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt hat.

§ 2a. (1) Internationalen Organisationen kann Rechtspersönlichkeit in Österreich eingeräumt werden, sofern dies nicht im die internationale Organisation begründenden Staatsvertrag oder einem allgemeinen Privilegiabkommen der internationalen Organisation vorgesehen ist.

(2) Internationalen Organisationen kann Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollzugshandlungen eingeräumt werden. Dabei ist vorzusehen, dass folgende Fälle von der Immunität ausgenommen werden:

1. wenn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet;
2. wenn von einem Dritten ein Zivilverfahren wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein der internationalen Organisation gehörendes oder für diese betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, angestrengt wird oder wenn durch ein solches Fahrzeug gegen Vorschriften, die die Haltung, den Betrieb und die

14.12.2001/20:08 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 23/34

Benützung von Motorfahrzeugen regeln, verstoßen wird und

3. wenn durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Pfändung des Gehalts, eines Bezuges oder einer Vergütung, die die internationale Organisation einem Bediensteten schuldet, angeordnet wird, es sei denn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete erklärt gegenüber den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an die internationale Organisation, dass sie auf die Immunität nicht verzichtet.

(3) Im Falle der Einräumung der Immunität von der Gerichtsbarkeit gemäß Abs. 2 können das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der internationalen Organisation ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung, jedem behördlichen Zwang oder jeder Maßnahme, die einem Urteil vorausgehen, befreit werden.

(4) Internationalen Organisationen können weiters die folgenden Privilegien und Immunitäten in einem über die sinngemäße Anwendung der auf diplomatische Vertretungsbehörden in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften nicht hinausgehenden Ausmaß eingeräumt werden:

1. Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches und der Archive und
2. freier Nachrichtenverkehr.

(5) Internationalen Organisationen kann das Recht eingeräumt werden:

1. Währungsguthaben und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Weg zu erwerben und zu erhalten sowie solche zu besitzen oder zu veräußern;
2. Bankkonten in jeder beliebigen Währung zu eröffnen und zu unterhalten und
3. ihre Einlagen, Wertpapiere und Währungsguthaben nach, aus oder in der Republik Österreich zu transferieren.

§ 3. (1) Die internationalen Organisationen können in bezug auf ihre amtliche Tätigkeit von der Besteuerung befreit werden. Unter amtlicher Tätigkeit ist die durch den statutenmäßigen Zweck bestimmte Tätigkeit internationaler Organisationen, soweit sie mit dieser Tätigkeit nicht in Konkurrenz zu inländischen Unternehmen treten, zu verstehen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Personen, die an diese Organisationen Leistungen erbringen.

(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen, die die internationalen Organisationen im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit empfangen, können von den für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen im Preis offen oder verdeckt überwälzten Steuern entlastet werden.

(3) Rechtsgeschäfte, an denen die internationalen Organisationen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit beteiligt sind, und alle Urkunden über solche können von der Besteuerung befreit werden.

(4) Die internationalen Organisationen können von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Im Falle einer solchen Befreiung sind die Bediensteten der internationalen Organisationen und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder von den Geldleistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn diese Personen österreichische Staatsbürger oder durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR- oder EU-Mitgliedstaates oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind.

(5) Gegenstände, die von den internationalen Organisationen für ihre amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden, können bei der Ein- oder Ausfuhr von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit werden.

14.12.2001/20:08 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 24/34

(6) Die internationalen Organisationen können bei der Einfuhr von Dienstfahrzeugen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für ihre amtliche Tätigkeit benötigt werden, von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit werden.

(7) Die bei der Einfuhr unerhoben gebliebenen Abgaben sind zu entrichten, wenn die nach den Abs. 5 und 6 abgabenfrei eingeführten Gegenstände von den internationalen Organisationen vor Ablauf einer näher zu bestimmenden Frist, die zumindest mit einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Abfertigung dieser Gegenstände zum freien Verkehr festzulegen ist, in Österreich an andere Personen überlassen oder übertragen werden. Für Gegenstände, die nicht im Eigentum der Organisationen stehen, ist festzulegen, dass die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben nur so lange besteht, als diese Gegenstände im Gebrauch der jeweiligen Organisationen stehen.

(8) Die vorstehenden Befreiungen dürfen sich nicht auf Abgaben beziehen, die tatsächlich nur ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen.

§ 4. Die internationalen Organisationen können von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit werden.

§ 5. (1) Jeder zum Nutzen der Bediensteten der internationalen Organisationen errichtete Pensions- oder Unterstützungsfonds, der in Österreich Rechtspersönlichkeit besitzt, genießt die gleichen Privilegien wie die Organisation selbst, soweit dessen Betätigung nicht über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht.

(2) Von den internationalen Organisationen errichtete und für amtliche Zwecke bestimmte Fonds und Stiftungen genießen die gleichen Privilegien wie die Organisationen selbst, soweit deren Betätigung nicht über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 6. Ständigen Vertretungen der ausländischen Mitglieder der im § 1 Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen können die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie den diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden, gewährt werden. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.
 § 7. Den im § 1 Abs. 10 Z 1 und 2 genannten Personen sowie den im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen können die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern der in der Republik Österreich akkreditierten diplomatischen Missionen auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.

§ 8. (1) Bediensteten der internationalen Organisationen können folgende Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden:

1. Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Bedienstete der Organisationen sind;
2. Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks;
3. Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks und, falls der Bedienstete unter § 9 fällt, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks;
4. Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegenüssen, die sie für gegenwärtige oder frühere Dienste für die Organisation erhalten; diese Befreiung kann sich auch auf Unterstützungen an die Familienangehörigen der Bediensteten beziehen;

14.12.2001/20:09 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 25/34

5. Befreiung von der Besteuerung aller Einkünfte und Vermögenswerte der Bediensteten und ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, sofern diese Einkünfte und Vermögenswerte nicht unter die beschränkte Steuerpflicht des österreichischen Einkommensteuerrechts oder Vermögensteuerrechts fallen;
6. Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Bediensteten oder ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen in der Republik Österreich entsteht;
7. das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen:
 - a) bei ihrem Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Haber in einem oder mehreren getrennten Transporten und in der Folge die notwendigen entsprechenden Ergänzungen;
 - b) alle vier Jahre einen Kraftwagen sowie ein Motorrad;
 - c) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind;
8. Befreiung von Ein- und Ausreisebeschränkungen für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltangehörige; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt;
9. die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche Vermögenswerte zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses bei der Organisation ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben;
10. der gleiche Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst und ihre im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter von diplomatischen Vertretungen in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt werden.

(2) Die Erteilung der im Abs. 1 Z. 4 und 5 vorgesehenen einkommenssteuerlichen Privilegien kann an die Bedingung geknüpft werden, dass die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommensteuerrecht jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

§ 8a Den Ehegatten und den im selben Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Verwandten von Bediensteten internationaler Organisationen kann im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugter Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden.

§ 8b. (1) Amtlichen Besuchern der internationalen Organisationen können folgende Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden:

1. Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr amtliche Besucher der Organisationen sind;
2. Unverletzlichkeit aller amtlichen Schriftstücke, Daten und sonstigen Materialien;
3. Schutz vor Beschlagnahme ihres Privat- und ihres Dienstgepäcks;
4. die für die Überweisung ihrer Bezüge und Spesen erforderlichen Umtauschmöglichkeiten.

(2) In den Fällen, in denen der Anfall einer Steuer vom Aufenthalt abhängt, kann vorgesehen werden, dass Zeiträume, während deren sich die in Abs. 1 genannten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Republik Österreich aufhalten, nicht als

14.12.2001/20:09 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 26/34

Aufenthaltszeiträume angesehen werden. Diese Personen können insbesondere von der Steuerzahlung für ihre von der Organisation bezahlten Bezüge und Spesen während eines derartigen Dienstzeitraums sowie von allen Fremdenverkehrsabgaben befreit werden.

§ 9. Neben den im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten können in leitender Funktion tätigen Bediensteten von internationalen Organisationen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder im Bundesgebiet nicht ständig ansässig sind, die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.

§ 10. (1) Die im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen können hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit werden.

(2) Den im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen, die von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 befreit sind, kann das Recht eingeräumt werden, jedem einzelnen Zweig der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung beizutreten. Eine solche Versicherung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung.

(3) Wenn den im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen ein Recht gemäß Abs. 2 eingeräumt wird, ist vorzusehen, dass

1. diese Personen das Recht gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens beziehungsweise der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung oder nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses mit der internationalen Organisation durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung geltend machen können;
2. eine Versicherung gemäß Abs. 2 in dem gewählten Zweig mit dem Beginn der Beschäftigung bei der internationalen Organisation, wenn die Erklärung binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung abgegeben wird, sonst mit dem der Abgabe der Erklärung nächstfolgenden Tag beginnt;
3. die Versicherung mit dem Ende der Beschäftigung bei der internationalen Organisation endet.
4. die im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen für die Dauer der Versicherung die Beiträge zur Gänze an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten haben; und
5. die nach Z 1 abzugebenden Erklärungen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse zu übermitteln sind.

§ 10a. Unbeschadet der Bestimmungen der § 7, § 8 Abs. 1 Z 8 und § 9 kann Personen, die von internationalen Organisationen eingeladen werden oder die an von internationalen Organisationen angebotenen Kursen und Seminaren teilnehmen, das Recht zugestanden werden, ungehindert vom oder zum Amtssitz der internationalen Organisation zu reisen, wobei vorzusehen ist, dass Österreich das Recht hat, einen ausreichenden Nachweis darüber zu verlangen, dass Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, dieser Kategorie angehören; allenfalls erforderliche Visa werden kostenlos und so rasch wie möglich bewilligt.

§ 11. In jenen Fällen, in denen der Anfall irgendeiner Steuer vom Aufenthalt abhängt, kann

14.12.2001/20:11 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 27/34

bestimmt werden, dass Zeiträume, während derer sich die im Auftrag der internationalen Organisationen tätigen Sachverständigen in Erfüllung ihrer Aufgaben in der Republik Österreich aufhalten, nicht als steuerlich maßgebende Aufenthaltszeiträume angesehen werden. Dies gilt nicht für Sachverständige, die in Österreich einen Wohnsitz haben.

§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Gewährung einer Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren nach § 3 Abs. 5 und 6, § 6, § 7, § 8 Abs. 1 Z 7 und § 9 die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut (§ 89 des Zollrechts-Durchführungsgegesetzes) anzuwendenden Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß. Sofern in einer Verordnung oder einem Regierungsübereinkommen auf Grund des § 1 Abs. 1.1a und 2 nicht anderes bestimmt ist, werden Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern Abgabenbefreiungen nur in dem Ausmaß gewährt, wie sie der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Republik Österreich und den Mitgliedern des Personals dieser Mission auf Grund der bestehenden Gegenrechtsübung eingeräumt werden.

(2) Soweit in völkerrechtlichen Verträgen über den Amtssitz, welche die Republik Österreich mit internationalen Organisationen abgeschlossen hat, nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 auch für die Gewährung von Abgabenbefreiungen, die auf Grund dieser Verträge zu gewähren sind.

§ 13. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBI. Nr. 74/1954, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBI. Nr. 56/1957, außer Kraft.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz Bezug genommen wird, tritt das vorliegende Bundesgesetz an dessen Stelle.

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

14.12.2001/20:11 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 28/34

alt	neu
§ 1. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen, die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Verordnungen oder in Regierungsübereinkommen ganz oder zum Teil einzuräumen.	§ 1. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Regierungsübereinkommen ganz oder zum Teil einzuräumen. § 1. (1a) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, den im Abs. 7 genannten internationalen Organisationen, den im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen sowie den im Abs. 10 genannten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in § 3 Abs. 5 und 6 und in § 8 Abs. 1 Z 7 genannten Privilegien durch Verordnung ganz oder zum Teil einzuräumen.
§1. (3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehene Ermächtigung gilt auch für die Einräumung von Privilegien und Immunitäten anlässlich der Abhaltung internationaler Konferenzen, die mit der Tätigkeit der im Abs. 7 genannten Organisationen im Zusammenhang stehen oder von Staaten einberufen werden.	§1. (3) Die in den Abs. 1, 1a und 2 vorgeschene Ermächtigung gilt auch für die Einräumung von Privilegien und Immunitäten anlässlich der Abhaltung internationaler Konferenzen, die mit der Tätigkeit der im Abs. 7 genannten Organisationen im Zusammenhang stehen oder von Staaten einberufen werden.
§1. (4) Verordnungen der Bundesregierung nach den Abs. 1 und 2 bedürfen, soweit sie nicht den im Abs. 3 umschriebenen Inhalt haben, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.	§1. (4) Verordnungen der Bundesregierung nach Abs. 1a bedürfen, soweit sie nicht den im Abs. 3 umschriebenen Inhalt haben, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates.
§1. (10) Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind: 1. Vertreter der Mitglieder der im Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen, die an Tagungen dieser Organisationen teilnehmen oder bei diesen in anderer amtlicher Funktion tätig werden. Diesen können Vertreter von Nichtmitgliedern sowie Beobachter bei solchen Tagungen zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden; 2. Mitglieder der im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen oder Beobachtermissionen; 3. Bedienstete der internationalen Organisationen. Diesen können	§1. (10) Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind: 1. Vertreter der Mitglieder der im Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen, die an Tagungen dieser Organisationen teilnehmen oder bei diesen in anderer amtlicher Funktion tätig werden. Diesen können Vertreter von Nichtmitgliedern sowie Beobachter bei solchen Tagungen zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden; 2. Mitglieder der im Abs. 9 genannten Ständigen Vertretungen oder Beobachtermissionen; 3. Bedienstete der internationalen Organisationen. Diesen können

14.12.2001/20:11 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 29/34

<p>Sachverständige, die im Auftrag der internationalen Organisationen tätig werden, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden.</p>	<p>Sachverständige, die im Auftrag der internationalen Organisationen tätig werden, zur Gänze oder teilweise gleichgehalten werden:</p> <p>4. Amtliche Besucher der im Abs. 7 Z 1 genannten internationalen Organisationen.</p>
<p>§2. (2) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten können rückwirkend gewährt werden, wenn die betreffende internationale Organisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt hat.</p>	<p>§2. (2) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien können rückwirkend, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, gewährt werden, wenn die betreffende internationale Organisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung ihren Sitz bereits im Bundesgebiet gehabt hat.</p> <p>§ 2a. (1) Internationalen Organisationen kann Rechtspersönlichkeit in Österreich eingeräumt werden, sofern dies nicht im die internationale Organisation begründenden Staatsvertrag oder einem allgemeinen Privilegienabkommen der internationalen Organisation vorgesehen ist.</p> <p>(2) Internationalen Organisationen kann Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollzugshandlungen eingeräumt werden. Dabei ist vorzusehen, dass folgende Fälle von der Immunität ausgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet; 2. wenn von einem Dritten ein Zivilverfahren wegen Schäden auf Grund eines Unfalls, der durch ein der internationalen Organisation gehörendes oder für diese betriebenes Motorfahrzeug verursacht wurde, angestrengt wird oder wenn durch ein solches Fahrzeug gegen Vorschriften, die die Haltung, den Betrieb und die Benützung von Motorfahrzeugen regeln, verstoßen wird und 3. wenn durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung die Pfändung des Gehalts, eines Bezuges oder einer Vergütung, die die internationale Organisation einem Bediensteten schuldet, angeordnet wird, es sei denn der mit der Leitung der internationalen Organisation betraute Bedienstete erklärt gegenüber

14.12.2001/20:12 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 30/34

	<p>den zuständigen Behörden innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung an die internationale Organisation, dass sie auf die Immunität nicht verzichtet.</p> <p>(3) Im Falle der Einräumung der Immunität von der Gerichtsbarkeit gemäß Abs. 2 können das Eigentum und die sonstigen Vermögenswerte der internationalen Organisation ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, von jeder Form der Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung, Zwangsverwaltung, jedem behördlichen Zwang oder jeder Maßnahme, die einem Urteil vorausgehen, befreit werden.</p> <p>(4) Internationalen Organisationen können weiters die folgenden Privilegien und Immunitäten in einem über die sinngemäße Anwendung der auf diplomatische Vertretungsbehörden in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften nicht hinausgehenden Ausmaß eingeräumt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unverletzlichkeit des Amtssitzbereiches und der Archive und 2. freier Nachrichtenverkehr. <p>(5) Internationalen Organisationen kann das Recht eingeräumt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Währungsguthaben und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Weg zu erwerben und zu erhalten sowie solche zu besitzen oder zu veräußern; 2. Bankkonten in jeder beliebigen Währung zu eröffnen und zu unterhalten und 3. ihre Einlagen, Wertpapiere und Währungsguthaben nach, aus oder in der Republik Österreich zu transferieren.
<p>§3. (4) Die internationalen Organisationen können von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Im Falle einer solchen Befreiung sind die Bediensteten der internationalen Organisationen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, von den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ausgeschlossen; gleiches gilt für deren Ehegatten und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Bediensteten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.</p>	<p>§3. (4) Die internationalen Organisationen können von der Verpflichtung zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit werden. Im Falle einer solchen Befreiung sind die Bediensteten der internationalen Organisationen und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder von den Geldleistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn diese Personen österreichische Staatsbürger oder durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen</p>

14.12.2001/20:12 BMAA WIEN

-+43 1 40110 2537

Page 31/34

	gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR- oder EU-Mitgliedstaates oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind.
§ 4. Die internationalen Organisationen können von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit werden. Eine solche Befreiung darf insoweit nicht eingeräumt werden, als die Organisationen Personen beschäftigen, auf welche die im § 10 vorgesehenen Befreiungen keine oder nur teilweise Anwendung finden.	§ 4. Die internationalen Organisationen können von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit werden.
§ 8. (1) Z 7 : das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen: a) bei ihrem ersten Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten und innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Ergänzungen; b) alle vier Jahre einen Kraftwagen; c) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind;	§ 8. (1) Z 7 : das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen: a) bei ihrem Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten und in der Folge die notwendigen entsprechenden Ergänzungen; b) alle vier Jahre einen Kraftwagen sowie ein Motorrad; c) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind;
	§ 8. (1) Z 10 : der gleiche Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst und ihre im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges des Personals der bei der Republik Österreich beglaubigten Leiter von diplomatischen Vertretungen in Zeiten internationaler Krisen eingeräumt werden.
	§ 8a. Den Ehegatten und den im selben Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Verwandten von Bediensteten internationaler Organisationen kann im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bevorzugter Zugang zum Arbeitsmarkt eingeräumt werden.
	§ 8b. (1) Amtlichen Besuchern der internationalen Organisationen können folgende Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden: 1. Befreiung von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich aller von ihnen in Ausübung

14.12.2001/20:13 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 32/34

	<p>ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr amtliche Besucher der Organisationen sind;</p> <p>2. Unverletzlichkeit aller amtlichen Schriftstücke, Daten und sonstigen Materialien;</p> <p>3. Schutz vor Beschlagnahme ihres Privat- und ihres Dienstgepäcks;</p> <p>4. die für die Überweisung ihrer Bezüge und Spesen erforderlichen Umtauschmöglichkeiten.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen der Anfall einer Steuer vom Aufenthalt abhängt, kann vorgesehen werden, dass Zeiträume, während deren sich die in Abs. 1 genannten Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Republik Österreich aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiträume angesehen werden. Diese Personen können insbesondere von der Steuerzahlung für ihre von der Organisation bezahlten Bezüge und Spesen während eines derartigen Dienstzeitraums sowie von allen Fremdenverkehrsabgaben befreit werden.</p>
<p>§ 9. Neben den im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten können in leitender Funktion tätigen Bediensteten der im § 1 Abs. 7 Z. 1 genannten Organisationen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.</p>	<p>§ 9. Neben den im § 8 angeführten Privilegien und Immunitäten können in leitender Funktion tätigen Bediensteten von internationalen Organisationen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder im Bundesgebiet nicht ständig ansässig sind, die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt werden, wie sie den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Missionen in der Republik Österreich auf Grund des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen eingeräumt werden.</p>
<p>§ 10. (1) Die im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind oder die sich als Flüchtlinge oder Staatenlose nicht ständig in der Republik Österreich aufhalten, können hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit werden.</p> <p>(2) Den im § 1 Abs. 10 Z. 3 genannten Personen, die österreichische Staatsbürger sind oder die sich als Flüchtlinge oder Staatenlose ständig in der Republik Österreich aufhalten, kann eine Befreiung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden.</p>	<p>§ 10. (1) Die im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen können hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung befreit werden.</p> <p>(2) Den im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen, die von der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 befreit sind, kann das Recht eingeräumt</p>

14.12.2001/20:14 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 33/34

<p>soweit die Organisation ihren einen Schutz hinsichtlich der Risiken Krankheit und Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie Invalidität, Alter und Tod einräumt.</p>	<p>werden, jedem einzelnen Zweig der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung beizutreten. Eine solche Versicherung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung.</p> <p>(3) Wenn den im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen ein Recht gemäß Abs. 2 eingeräumt wird, ist vorzusehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Personen das Recht gemäß Abs. 2 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens beziehungsweise der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung oder nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses mit der internationalen Organisation durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung geltend machen können; 2. eine Versicherung gemäß Abs. 2 in dem gewählten Zweig mit dem Beginn der Beschäftigung bei der internationalen Organisation, wenn die Erklärung binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten des gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 abgeschlossenen Regierungsübereinkommens oder der gemäß § 1 Abs. 1a erlassenen Verordnung abgegeben wird, sonst mit dem der Abgabe der Erklärung nächstfolgenden Tag beginnt; 3. die Versicherung mit dem Ende der Beschäftigung bei der internationalen Organisation endet. 4. die im § 1 Abs. 10 Z 3 genannten Personen für die Dauer der Versicherung die Beiträge zur Gänze an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu entrichten haben und 5. die nach Z 1 abzugebenden Erklärungen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse zu übermitteln sind. <p>§ 10a. Unbeschadet der Bestimmungen der § 7, § 8 Abs. 1 Z 8 und § 9 kann Personen, die von internationalen Organisationen eingeladen werden oder die an von internationalen Organisationen angebotenen Kursen und Seminaren teilnehmen, das Recht zugestanden werden, ungehindert vom oder zum Amtssitz der internationalen Organisation zu reisen, wobei vorzusehen ist, dass Österreich das</p>
---	--

14.12.2001/20:14 BMAA WIEN

->+43 1 40110 2537

Page 34/34

	<p>Recht hat, einen ausreichenden Nachweis darüber zu verlangen, dass Personen, die dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, dieser Kategorie angehören; allenfalls erforderliche Visa werden kostenlos und so rasch wie möglich bewilligt.</p>
<p>§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gewährung einer Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren nach § 3 Abs. 5 und 6, § 6, § 7, § 8 Abs. 1 Z. 7 und § 9 die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut (§ 40 des Zollgesetzes 1955) anzuwendenden Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß. Sofern in einer Verordnung oder einem Regierungsübereinkommen auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, werden Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern Abgabenbefreiungen nur in dem Ausmaß gewährt, wie sie der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Republik Österreich und den Mitgliedern des Personals dieser Mission auf Grund der bestehenden Gegenrechtsübung eingeräumt werden.</p>	<p>§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Gewährung einer Abgabenbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren nach § 3 Abs. 5 und 6, § 6, § 7, § 8 Abs. 1 Z 7 und § 9 die auf die Gewährung der Zollfreiheit für Diplomaten- und Konsulargut (§ 89 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes) anzuwendenden Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß. Sofern in einer Verordnung oder einem Regierungsübereinkommen auf Grund des § 1 Abs. 1, 1a und 2 nicht anderes bestimmt ist, werden Ständigen Vertretungen und ihren Mitgliedern Abgabenbefreiungen nur in dem Ausmaß gewährt, wie sie der diplomatischen Mission des betreffenden Staates in der Republik Österreich und den Mitgliedern des Personals dieser Mission auf Grund der bestehenden Gegenrechtsübung eingeräumt werden.</p>

14/12 '01 FR 20:00 [SE/EM NR 7606]